

**Ergänzende Bedingungen Stadtwerke Eckernförde GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)**

Gültig ab 01. Dezember 2022

**Inhalt**

1. Geltungsbereich und Voraussetzungen der Fernwärmeversorgung	2
2. Vertragsschluss und Laufzeit (Zu §§ 2, 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV)	2
3. Art der Versorgung (Zu § 4 AVBFernwärmeV)	3
4. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsstörungen (zu § 5 AVBFernwärmeV)	3
5. Haftung bei Versorgungsstörungen (zu § 6 AVBFernwärmeV)	3
6. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBFernwärmeV)	3
7. Hausanschluss (zu § 10 AVBFernwärmeV)	4
8. Übergabestation (zu § 11 AVBFernwärmeV)	4
9. Kundenanlage (zu § 12 AVBFernwärmeV)	4
10. Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten (zu § 15 AVBFernwärmeV)	4
11. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBFernwärmeV)	5
12. Abrechnung, Preisanpassungsklausel (zu § 24 AVBFernwärmeV)	5
13. Abschlagszahlungen (zu § 25 AVBFernwärmeV)	5
14. Fälligkeit von Rechnungen (zu § 27 AVBFernwärmeV)	5
15. Veräußerung des Grundstücks (§ 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV)	5
16. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz	5
17. Änderung der allgemeinen Bedingungen	5

**1. Geltungsbereich und Voraussetzungen der Fernwärmeversorgung**

- 1.1 Diese ergänzenden Bedingungen gelten für alle von der Stadtwerke Eckernförde GmbH betriebene Wärmenetze. Derzeit erfolgt eine Wärmeversorgung in folgenden Gebieten: Domsland (BEV), Schiefkoppel (SonnenECK), Bornbrook, Carlshöhe, Gaswerk, Riesebyer Straße 5/Mühlenberg, Hafenspitze, Pferdemarkt, Osterrade, Wulfsteert/Diestelkamp, Wulfsteert, Riesebyer Straße 130 / Terrassenhäuser, Altenholz
- 1.2 Die Belieferung mit Fernwärme setzt voraus, dass die Abnahmestelle des Kunden in technischer Hinsicht an ein Wärmenetz der Stadtwerke Eckernförde GmbH in zumutbarer Weise angeschlossen werden kann.
- 1.3 Stadtwerke Eckernförde GmbH schließt die Anlage erst dann an das Wärmenetz an, wenn eine verlegereife Trasse zur Verfügung steht. Eine verlegereife Trasse liegt dann vor, wenn die Linienführung der Straße im Gelände erkennbar ist. Wünscht der Anschlussnehmer den vorzeitigen Anschluss, hat er die dadurch bedingten Mehrkosten zu tragen.
- 1.4 Die Wärmelieferung beginnt mit Inbetriebsetzung der Kundenanlagen und Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen der Stadtwerke Eckernförde GmbH durch den Kunden in Bezug auf Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage, soweit diese erhoben werden.

**2. Vertragsschluss und Laufzeit (Zu §§ 2, 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV)**

- 2.1 Stadtwerke Eckernförde GmbH hält Auftragsformulare für die Beantragung eines Wärmeanschlusses vor. Diese stellen noch kein Angebot für die Erstellung eines Netzanschlusses dar. Ein Anschlussvertrag kommt erst durch Bestätigung durch Stadtwerke Eckernförde GmbH zustande. Die Entscheidung über eine Vertragsbestätigung erhält der Kunde spätestens zwei Wochen nach Eingang des Anschlussauftrags bei der Stadtwerke Eckernförde GmbH. Stadtwerke Eckernförde GmbH schließt einen Anschlussvertrag für die Wärmeversorgung nur unter der Voraussetzung der Ziffer 1. ab. In der Vertragsbestätigung teilt Stadtwerke Eckernförde GmbH dem Kunden den voraussichtlichen Fertigstellungstermin mit.
- 2.2 Sollte der Kunde kein Eigentümer des Grundstücks sein, wird der Vertrag erst wirksam, wenn der Kunde die Einwilligung des Eigentümers zur Anschlusserrstellung vorgelegt hat.
- 2.3 Für eine Wärmelieferung ist der Abschluss eines Wärmelieferungsvertrages mit der Stadtwerke Eckernförde GmbH erforderlich. Der Beginn der Wärmelieferung wird im Wärmelieferungsvertrag vereinbart.
- 2.4 Vertragslaufzeit und Vertragsverlängerung (Ergänzend zu § 32 AVBFernwärmeV)
  - 2.4.1 Für Verträge, die bis zum 01.01.2023 abgeschlossen wurden, endet die Erstlaufzeit zum 31.12.2025 (Altverträge), sofern die Stadtwerke mit den Kunden keine individuelle Regelung getroffen haben.
  - 2.4.2 Für nach dem 01.01.2023 neu hergestellte Hausanschlüsse (Neuverträge) oder bei einer wesentlichen Erhöhung der vereinbarten Fernwärmeleistung wird eine Laufzeit von 5 Jahren vereinbart. In allen anderen Fällen gilt eine Laufzeit von fünf Jahren.
  - 2.4.3 Wird der Vertrag von keiner Seite mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf gekündigt, so gilt in allen Fällen (2.4.1 und 2.4.2) eine Verlängerung um jeweils fünf weitere Jahre als stillschweigend vereinbart. Bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB verlängert sich der Vertrag abweichend dazu nur um jeweils zwei weitere Jahre.
  - 2.4.4 Die besonderen weiteren Kündigungsrechte nach der AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

**3. Art der Versorgung (Zu § 4 AVBFernwärmeV)**

- 3.1 Stadtwerke Eckernförde GmbH betreibt in Teilbereichen der Stadt Eckernförde gem. Ziffer 1.1 Wärmenetze mit dem Wärmeträger Heizwasser. Der Wärmeträger ist Eigentum des Stadtwerke Eckernförde GmbH.
- 3.2 Das Heizwasser der Verbraucherseite ist Eigentum des Kunden.
- 3.3 Die Vor- und Rücklauftemperatur regeln die TAB.

**4. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsstörungen (zu § 5 AVBFernwärmeV)**

- 4.1 Stadtwerke Eckernförde GmbH stellt dem Kunden die Wärme bis zur vereinbarten Nennanschlussleistung an der Wärmeübergabestation ganzjährig zur Verfügung.
- 4.2 Grundsätzlich gilt, dass der Kunde verpflichtet ist, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang über die Wärmelieferung der Stadtwerke Eckernförde GmbH zu decken. § 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- 4.3 Sonstige Umstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AVBFernwärmeV liegen auch dann vor, wenn dem FWU wegen einer Gasmangellage die Wärmeerzeugung wegen der wirtschaftlichen oder tatsächlichen Unzumutbarkeit einer Beschaffung des notwendigen Brennstoffs nicht zumutbar ist. Ein Fall höherer Gewalt liegt z.B. vor, wenn wegen eines Streiks, Naturkatastrophen, Krieg u.ä. eine Wärmeerzeugung und -versorgung unmöglich oder unzumutbar ist.

**5. Haftung bei Versorgungsstörungen (zu § 6 AVBFernwärmeV)**

- 5.1 Die Haftung von Stadtwerke Eckernförde GmbH bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.2 Im Übrigen ist die Haftung von der Stadtwerke Eckernförde GmbH für Schäden, die der Kunde infolge einer Pflichtverletzung durch die Stadtwerke Eckernförde GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet, auf solche Schäden beschränkt, die der Kunde infolge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von der Stadtwerke Eckernförde GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet.
- 5.3 Die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 5.1 und 5.2 gilt nicht im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person, sowie für Schäden, die der Kunde aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Stadtwerke Eckernförde GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind all diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 5.4 Stadtwerke Eckernförde GmbH haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch nicht der Betriebsanleitung entsprechende Handhabung der Wärmeerzeugungsanlage und ggf. der solarthermischen Anlage durch den Kunden entstehen.
- 5.5 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

**6. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBFernwärmeV)**

Ein Baukostenzuschuss wird gem. § 9 AVBFernwärmeV berechnet.

**7. Hausanschluss (zu § 10 AVBFernwärmeV)**

- 7.1 Die Herstellung des Hausanschlusses an ein vorhandenes Wärmenetz ist in Textform bei der Stadtwerke Eckernförde GmbH zu beantragen.
- 7.2 Für die Erstellung (Neuanschluss) des Hausanschlusses zwischen dem Fernwärmenetz von Schleswiger Stadtwerke GmbH und der Kundenanlage zahlt der Anschlussnehmer Hausanschlusskosten gem. § 10 Abs. 5 S. 1 AVBFernwärmeV.
- 7.3 Der Hausanschluss besteht aus der Anschlussleitung zwischen den Verteilungsleitungen der Stadtwerke Eckernförde GmbH und der Übergabestation im Kundengebäude sowie der Übergabestation.
- 7.4 Kosten für die Einbindung der kundenseitigen Verbraucher bis zur Eigentumsgrenze sowie für deren Wartung und Instandhaltung werden vom Kunden getragen.
- 7.5 Die Grenze zwischen Fernwärmeübergabestation und Kundenanlage ist in den TAB näher konkretisiert.

**8. Übergabestation (zu § 11 AVBFernwärmeV)**

- 8.1 Der KUNDE stellt dem FWU für die Dauer des Vertrages einen Raum für den Einbau der Wärmeübergabestation kostenlos zur Verfügung.
- 8.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Wärmeübergabestation für einen vorübergehenden Zweck eingebaut wird (Scheinbestandteil) und nach Beendigung des Vertrages von dem FWU wieder zurückgebaut werden wird, wenn kein Folgevertrag abgeschlossen wird. Dies ist nur der Fall, sollte die Wärmeübergabestation nicht Eigentum des Kunden sein.
- 8.3 Der Kunde stellt den für Installation und Betrieb der Übergabestation benötigten Betriebsstrom (230 V, 50 Hz) inklusive Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung.

**9. Kundenanlage (zu § 12 AVBFernwärmeV)**

- 9.1 Das hinter der Eigentumsgrenze beginnende Heizungsverteilsystem des Kunden (Kundenanlage) ist von diesem auf eigene Kosten unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern.
- 9.2 Um eine einwandfreie Wärmeverteilung in der Hausanlage zu gewährleisten, ist ein hydraulischer Abgleich nach DIN 18380 vom Kunden vorzunehmen.

**10. Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten (zu § 15 AVBFernwärmeV)**

- 10.1 Stellen die Stadtwerke Eckernförde GmbH oder der Kunde während des Betriebes der Anlage einen Schaden oder ein Risiko für den Betrieb der Anlage fest, so sind sie verpflichtet, dies unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner mitzuteilen. Die Vertragspartner werden Schäden/ Risiken in dem jeweiligen Verantwortungsbereich zügig beseitigen. Der Kunde hat Weisungen von Stadtwerke Eckernförde GmbH zu beachten, insbesondere auf Verlangen von Stadtwerke Eckernförde GmbH die sofortige Außerbetriebnahme der Anlage vorzunehmen.
- 10.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch Beauftragung Dritter (auch nicht andere Fachbetriebe oder Hausmeisterservices) Reparaturen oder Veränderungen an den im

### Anlage 3

Eigentum von Stadtwerke Eckernförde GmbH stehenden Bau- und Anlagenteilen auszuführen oder sonstige Einwirkungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

#### 11. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBFernwärmeV)

Der Kunde räumt Stadtwerke Eckernförde GmbH bzw. einem von Stadtwerke Eckernförde GmbH beauftragten Dritten für die Dauer dieses Vertrages nach vorheriger Absprache ein ungehindertes Zutrittsrecht ein, soweit dies für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung/Instandsetzung/Störungsbeseitigung der Anlage sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten von Stadtwerke Eckernförde GmbH nach diesem Vertrag und nach den Vorgaben der AVBFernwärmeV erforderlich ist.

#### 12. Abrechnung, Preisanpassungsklausel (zu § 24 AVBFernwärmeV)

12.1 Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

12.2 Stadtwerke Eckernförde GmbH behält sich vor, den Abrechnungszeitraum im gesetzlichen Rahmen auf der Grundlage der § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV, § 4 FFVAV zu ändern.

12.3 Für die Produkte gelten die veröffentlichten Preise. Eine Preisanpassung erfolgt gem. der veröffentlichten Preisänderungsklausel. Für Neuverträge gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gem. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bekannt gemachte Preisanpassungsklausel. Eine Änderung der Preisanpassungsklausel erfolgt gem. der im Preisblatt festgelegten Bedingungen.

#### 13. Abschlagszahlungen (zu § 25 AVBFernwärmeV)

Der Kunde leistet monatliche, gleichbleibende Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV.

#### 14. Fälligkeit von Rechnungen (zu § 27 AVBFernwärmeV)

Rechnungen sind zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

#### 15. Veräußerung des Grundstücks (§ 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV)

Entschließt sich der Kunde zur Übertragung (z. B. Veräußerung) des in seinem Eigentum stehenden Gebäudes, in dem sich die Anlage befindet, so wird er Stadtwerke Eckernförde GmbH über seine Verkaufsabsicht unverzüglich unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag aufzugeben. Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber Stadtwerke Eckernförde GmbH gegenüber den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt hat und hinreichende Gewähr zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche von Stadtwerke Eckernförde GmbH bietet.

#### 16. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Stadtwerke Eckernförde GmbH nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

#### 17. Änderung der allgemeinen Bedingungen

Stadtwerke Eckernförde GmbH ist berechtigt, diese allgemeinen Bedingungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntmachung zu ändern.

#### 18. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Eckernförde GmbH zur AVBFernwärmeV treten mit Wirkung vom 01.10.2022 in Kraft.

